

Stiefvater Dr. Burkart unter dem Vorwande, daß seine Stieffinder Ansprüche daran hätten, das Gut in Besiz genommen und sich dessen in der Absicht bemächtigt, die Monhaupte erblos zu machen.

Derselbe brachte ferner vor: seiner Brüder Widerspruch, weil ihre rechte Mutter ein großes Leibgedinge auf dem Gute hatten gehabt, sei nicht beachtet worden. Darauf sei er „Diensten nachgezogen“ und habe mit der Erklärung, daß, wenn sie das Gut theilen müßten, sein Antheil daran von Dem zu vertreten sei, welcher das Gut behielte, das Land verlassen. Dr. Burkart und Caspar Teler hätten sich darauf in dem Vorhaben unterstützt, ihn und seine Brüder ganz aus dem Gute zu verdrängen, letztere zum Fenster hinauszumwerfen gedroht und endlich in seiner Abwesenheit es dahin gebracht, daß sie das Vorwerk zum Kauf ausgebaut hätten. Es wäre auch mit einem gewissen Hans Lange ein Kauf abgeschlossen worden, jedoch nicht zum Besiz gekommen, weil Niemand ihn, den Abwesenden, habe vertreten wollen. Hierdurch wäre Irrung entstanden und es habe daher Bischof Johann von Meissen das Gut als Lehnherr angenommen und Demjenigen von den Geschwistern des Klägers, welcher sich mit Dem, was Hans Lange für das Gut hatte geben wollen, begnügt hätte, dessen Antheil gezahlt, jedoch dabei erklärt, daß er das Gut den Gebrüdern Monhaupt gern überlassen wollte, wenn ihm diese Zahlungen wiedererstattet würden.

Der Kläger erzählte weiter, daß er einstmals in Wurzen mit dem Bischof Johann zusammengetroffen sei und dieser, als er vernommen gehabt hätte, daß er einer der Monhaupte von Ostra sei, zu ihm gesagt habe: „Lieber Monhaupt, wir haben das Vorberg als irrig und ansprechicht Gut zu uns genommen, eslich Geld rausgegeben; wann uns das wieder wird, welcher Bruder das haben will, wollen wir ihm gern dazu kommen lassen; unsere Meynung ist nicht, euch darum zu bringen.“ Nachdem er hier das erste Wort von dem Stande der Angelegenheiten vernommen, sei er von Stund an heimgeritten, habe es also befunden, wie der Bischof gesagt und nunmehr die Angelegenheit angeregt und beim Bischof um Ueberlassung des väterlichen Gutes gebeten, aber es sei ihnen mit böser Ausflucht vorenthalten worden.

Da sie im Wege bloßen Ansuchens nicht zu ihrem Rechte gelangen konnten, so sagte einer der Brüder, Balthasar, dem Bischof nach damaliger Sitte ab, d. h. er kündigte ihm die Fehde an und suchte dem bischöflichen Eigenthume durch Raub und Brand auf alle mögliche Weise zu schaden. Er starb, ohne etwas damit erlangt zu haben, während der Fehde, und der Bischof ermangelte nicht, seinen Tod als Strafgericht, von den Schutzpatronen seines Stifts herbeigeführt, auszulegen.

Der Bischof Johann, der Veranlassung zu dem Streite gegeben hatte, starb im Jahre 1487. Es scheint nun, daß Nickel Monhaupt und seine Brüder, Paul und Christoph, den Rechtsweg betreten haben.